

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:**Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard****(Eckwerte zur Vermögensverwaltung)****vom X. August 2008****Inhaltsverzeichnis**

I. Zweck und Grundlagen	Rz 1 – 4
II. Geltungsbereich	Rz 5 - 6
III. Anerkennung von Verhaltensregeln	Rz 7 - 33
A. Vermögensverwaltungsauftrag	Rz 8 - 9
a) Form des Vertrags	Rz 8
b) Inhalt des Vertrags	Rz 9
B. Pflichten des Vermögensverwalters	Rz 10 - 27
a) Treuepflicht	Rz 10 - 14
b) Sorgfaltspflicht	Rz 15 - 22
c) Informationspflicht	Rz 23 - 27
C. Entschädigung des Vermögensverwalters	Rz 28 - 32
D. Kontrolle und Sanktionen durch die Branchenorganisation	Rz 33
IV. Schlussbestimmung	Rz 34
V. Inkrafttreten	Rz 35

I. Zweck und Grundlagen

Dieses Rundschreiben definiert die Eckwerte, welche die Eidg. Bankenkommission (EBK) als Massstab anwendet, wenn eine Organisation der Vermögensverwaltungsbranche ihre Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkennen lassen will. 1

Viele Branchenorganisationen vertreten die Interessen von Unternehmen (Einzelfirmen, Personen- oder Kapital-Gesellschaften) die in der Vermögensverwaltung tätig sind. Die EBK will nicht einer davon ein Exklusivrecht gewähren, indem sie nur ihre Verhaltensregeln als Mindeststandard für die Branche anerkennt. Sie ist vielmehr offen, unterschiedliche Regelwerke als Mindeststandard zu anerkennen. Um aber eine minimale Gleichwertigkeit dieser Regelwerke zu gewährleisten, legt die EBK in diesem Rundschreiben die Eckwerte fest, welche die betreffenden Verhaltensregeln mindestens konkretisieren müssen. Sie gibt damit die für eine Anerkennung erforderliche inhaltliche Richtung an. Die Eckwerte bilden also eine Art „Mindeststandard für Mindeststandards“. 2

Bewilligungsträger nach Kollektivanlagengesetz (KAG) und ihre Beauftragten müssen Verhaltensregeln einhalten. Die EBK kann im Kollektivanlagenbereich Verhaltensregeln von einer Branchenorganisation als Mindeststandards festlegen (Art. 20 Abs. 2 KAG). Sie kann die Erteilung einer Bewilligung davon abhängig machen, ob die Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist (Art. 14 Abs. 2 KAG; Art. 27 KKV). Zudem gelten Anleger "qualifiziert" im Sinne des KAG, wenn sie einen schriftlichen Vertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter abgeschlossen haben, der dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellt ist und Verhaltensregeln untersteht, die von der EBK als Mindeststandards anerkannt sind (Art. 10 KAG; Art. 6 Abs. 2 KKV). Diesen qualifizierten Anlegern dürfen auch unbewilligte ausländische Finanzprodukte angeboten werden, ohne dass dies als öffentliche Werbung im Sinne des KAG gilt (Art. 3 KAG; Art. 3 KKV). 3

Auch Bewilligungsträger gemäss BankG oder BEHG müssen Verhaltensregeln einhalten. Mehrere Selbstregulierungen dazu sind von der EBK zur Zeit bereits als Mindeststandard anerkannt (EBK-RS 04/2 Selbstregulierung als Mindeststandard). 4

II. Geltungsbereich

Die EBK betrachtet diese Eckwerte als Massstab für alle Selbstregulierungen, welche ihr Branchenorganisationen der Vermögensverwaltung (auch der Banken und Effektenhändler) zur Anerkennung als Mindeststandard unterbreiten. Soweit das BEHG und das KAG und die Ausführungsverordnungen dazu für beaufsichtigte Effektenhändler und Bewilligungsträger weitergehende Pflichten vorsehen, gehen diese vor. 5

Die Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten des Vermögensverwalters zur Geldwäschereibekämpfung erfolgt im Rahmen der Aufsicht durch die im Geldwäschereigesetz für die Vermögensverwalter vorgesehenen Aufsichtsbehörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Dieses Rundschreiben befasst sich nicht mit Selbstregulierungen nach Geldwäschereigesetz. 6

III. Anerkennung von Verhaltensregeln

Verhaltensregeln von Branchenorganisationen, deren Mitglieder im Bereich der Vermögensverwaltung tätig sind, müssen für die Anerkennung folgende Inhalte regeln sowie nachstehende Grundsätze berücksichtigen (Rz 9 bis 32): 7

A. Vermögensverwaltungsauftrag

a) *Form des Vertrags*

Der Vermögensverwaltungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. 8

b) Inhalt des Vertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag oder dessen Anhänge enthalten Angaben zu folgenden Punkten: 9

- a) Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters;
- b) Anlageziele;
- c) Überwachung der Anlagepolitik;
- d) Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber den Kunden;
- e) Entschädigung des Vermögensverwalters.

B. Pflichten des Vermögensverwalters**a) Treuepflicht**

Der Vermögensverwalter wahrt die Interessen seiner Kunden. 10

Der Vermögensverwalter trifft die zweckdienlichen organisatorischen Massnahmen zum Vermeiden von Interessenkonflikten. Können solche trotz Massnahmen nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden, weist der Vermögensverwalter seine Kunden darauf hin. 11

Die Modalitäten der Entschädigung des Vermögensverwalters, seiner Mitarbeitenden und Hilfspersonen vermeiden Anreize, die zu Konflikten mit der Treuepflicht führen können. 12

Anlagen und Transaktionen erfolgen im Interesse der Kunden. Der Vermögensverwalter unterlässt: 13

- a) das Umschichten von Depots der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund (Spesenschinderei; „churning“).
- b) das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Vorlaufen, Mitlaufen, Nachlaufen zu Kundengeschäften; „Front / Parallel / After Running“),

Berät der Vermögensverwalter seine Kunden hinsichtlich der Wahl der Depotstelle, so hat er dabei deren Interessen zu wahren. 14

b) Sorgfaltspflicht

Der Vermögensverwalter passt seine Organisation an die Zahl seiner Kunden, das Volumen der von ihm verwalteten Vermögenswerte sowie die gewählten Anlagepolitiken und Produkte an. 15

Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass die Anlagen dauernd mit dem Vermögensverwaltungsauftrag und dem ihm bekannten Risikoprofil der Kunden übereinstimmen. Das Risikoprofil der Kunden ist periodisch zu überprüfen. 16

Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass bei den verwalteten Vermögenswerten eine angemessene Risikoverteilung gewährleistet ist. 17

Sofern er nicht durch die EBK als Bank oder Effektenhändler bewilligt ist, hält der Vermögensverwalter keine Vermögenswerte im eigenen Namen auf Rechnung von Kunden. Die ihm anvertrauten Vermögenswerte werden bei einer Bank, oder einem Effektenhändler deponiert und gestützt auf eine schriftlich erteilte Vollmacht verwaltet, deren Umfang klar definiert ist. 18

Der Vermögensverwalter kann Vermögensverwaltungsaufgaben an Beauftragte delegieren, sofern die Kunden ausdrücklich zustimmen. Die von der EBK bewilligten Effektenhändler haben das EBK-Rundschreiben 99/2 (Outsourcing) und die von der EBK bewilligten Fondsleitungen das EBK-Rundschreiben 07/3 (Delegation durch Fondsleitung / SICAV) zu beachten. 19

Der Vermögensverwalter wählt den Beauftragten im Interesse seiner Kunden aus. Die delegierten Aufgaben werden klar definiert und schriftlich festgehalten. 20

Der Beauftragte muss über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen, um die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben zu gewährleisten. Er muss Verhaltensregeln einhalten, die mit den für den Vermögensverwalter massgeblichen Verhaltensregeln vergleichbar sind. 21

Bei einer Delegation instruiert der Vermögensverwalter den Beauftragten und überwacht die Ausführung der delegierten Aufgaben. 22

c) Informationspflicht

Der Vermögensverwalter weist seine Kunden auf die Verhaltensregeln der Branchenorganisation hin, deren Mitglied er ist. 23

Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden auf angemessene Weise über die Risiken der gewählten Anlagepolitik sowie der zu ihrer Umsetzung auszuführenden Geschäftsarten. Diese Information kann auch standardisiert erfolgen. 24

Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über Wechsel im Personal, in der Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen, soweit sie die Kunden unmittelbar betreffen. 25

Der Vermögensverwalter legt regelmässig sowie auf Verlangen seiner Kunden Rechenschaft über seine Geschäftsführung als Beauftragter ab. 26

Im Rahmen seiner Pflicht zur Rechenschaftsablage hält der Vermögensverwalter die in der Branche verbreiteten Standards ein, namentlich hinsichtlich der angewendeten Berechnungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls der gewählten Vergleichsindizes. 27

C. Entschädigung des Vermögensverwalters

Der Vermögensverwalter regelt in den schriftlichen Verträgen mit seinen Kunden Art, Modalitäten und Elemente seiner Entschädigung. 28

Der Vermögensverwaltungsvertrag hält im Interesse der Klarheit fest, wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im inneren Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält. 29

Der Vermögensverwalter macht seine Kunden auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können. 30

Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten der für die verschiedenen Produktklassen möglichen Leistungen Dritter. 31

Auf Anfrage von seinen Kunden legt der Vermögensverwalter zudem die Höhe bereits erhaltener Leistungen Dritter offen, soweit sie sich einer einzelnen Kundenbeziehung mit vernünftigem Aufwand eindeutig individuell zuordnen lassen (wie z.B. bei Retrozessionen auf Courtagen oder Depotkommissionen). 32

D. Kontrolle und Sanktionen durch die Branchenorganisation

Die Branchenorganisationen, deren Mitglieder im Bereich der Vermögensverwaltung tätig sind, sehen jedenfalls für die nicht von der EBK beaufsichtigten Mitglieder Verfahren vor: 33

- zur Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln;
- zur Sanktionierung von Verstössen gegen die Verhaltensregeln.

IV. Schlussbestimmung

Die Schweizerische Bankiervereinigung wird eingeladen, ihre Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung innert 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens anzupassen. **34**

V. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt sofort in Kraft.

35

Rechtliche Grundlagen:

- BEHG: Art. 1, 11 und 35
- KAG: Art. 1, 2, 3, 10, 14, 20, 24 und 31
- KKV: Art. 3, 6, 27, 30 und 31